

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung

A Problem

Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren werden nach § 20 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung (KV M-V) „unverzüglich“ von der Gemeindevertretung getroffen werden. Unverzüglich meint nach allgemeinem Verständnis, dass etwas „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Wann eine Entscheidung nicht mehr „unverzüglich“ getroffen wird, ist immer eine Frage des Einzelfalls und häufig schwierig und nur eingeschränkt überprüfbar.

So kann es vorkommen, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens lange verzögert wird mit der Begründung, dass für das Erstellen einer entsprechenden Beschlussvorlage noch weitere Sachverhaltsprüfungen erfolgen müssen. Auf diese Weise kann eine Entscheidung weit in die Zukunft geschoben werden, ohne dass den mit der Sache befassten Gremien ein „schuldhaftes Zögern“ nachgewiesen werden könnte.

Beschädigt werden so die Instrumente direkter Demokratie und die Möglichkeiten der gemeindlichen Selbstverwaltung, indem man die Bürger gleichsam am ausgestreckten Arm verhungern lässt.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass zwischen einer Zulässigkeitsentscheidung im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 4 KV M-V und der Durchführung des Bürgerentscheides ein Zeitraum liegt, innerhalb dessen die Gemeindeorgane Entscheidungen treffen können, die dem Bürgerbegehren zuwiderlaufen und diesem so den Boden entziehen, indem vollendete Tatsachen geschaffen werden.

B Lösung

§ 20 Absatz 5 Satz 4 KV M-V wird dahingehend ergänzt, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens unverzüglich, „spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens“ zu erfolgen hat.

Um zu verhindern, dass Gemeindeorgane nach erfolgreichem Bürgerbegehren diesem durch eine entgegenstehende Entscheidung den Boden entziehen können, wird bestimmt, dass ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden kann.

C Alternativen

Keine Änderung der Kommunalverfassung unter Hinnahme, dass die Verwirklichung direkter Demokratie erschwert und teilweise ausgehebelt werden kann.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Änderungen sind notwendig, weil im Rahmen der bisherigen Regelung Bürgerbegehren verschleppt und ausgehebelt werden können.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung

Die Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Wörter „spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens,“ eingefügt.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane und ihrer Vertreter nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.“
3. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

In der Vergangenheit ist das Erfordernis der Unverzüglichkeit höchst unterschiedlich interpretiert worden. So haben Zulässigkeitsentscheidungen bzw. das ihnen dienende Erstellen einer entsprechenden Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung einen Tag oder mehrere Monate gedauert. Innerhalb eines Monats ist es möglich, eine Vorprüfung durchzuführen und eine Entscheidung herbeizuführen. Auch komplexere Sachverhalte, die einer Recherche und einer rechtlichen Prüfung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratung, bedürfen, können und müssen in einem solchen Zeitraum erfolgen. Ein Bürgerbegehren wird meist dann angestrengt, wenn die Initiatoren in einer bestimmten Angelegenheit akuten Handlungsbedarf sehen. Es muss im Interesse echter direkter Demokratie gewährleistet sein, dass eine Verwaltung nicht darauf bauen kann, die Sache durch Zeitablauf gegenstandslos zu machen.

In einem als zulässig bewerteten Bürgerbegehren, das Voraussetzung für einen sich abschließenden Bürgerentscheid ist, manifestiert sich der Wille des Demos, einen bestimmten Sachverhalt einer direktdemokratischen Entscheidung zuzuführen. Ein solcher klar artikulierter Wille darf nicht kurzfristig durch die Gemeindevertretung konterkariert werden, indem diese vor der Durchführung des Bürgerentscheides eine anderslautende Entscheidung trifft.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 1**

Ziffer 1 konkretisiert die bisherige Regelung, dass eine Zulässigkeitsentscheidung „unverzüglich“ erfolgen muss, dahingehend, dass sie zumindest innerhalb eines Monats ergangen sein muss.

Zu Nummer 2

Ziffer 2 regelt, dass eine einem zulässigen Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Gemeindeorgane vor der Durchführung des Bürgerentscheides nicht ergehen darf.

Zu Nummer 3

Ziffer 3 betrifft eine redaktionelle Änderung.